

seitigen Kammer beschlossenen, auf Seite 15 des diesseitigen Berichtes referirten Antrag, wegen Wiederherstellung des Rechtszustandes in Kurhessen, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

„Im Verein mit der Ersten Kammer in Gemäßheit der ausgesprochenen Verwahrung die Staatsregierung zu ersuchen, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß der verletzte Rechtszustand in Kurhessen, unter Festhaltung der Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1831, so weit dieselbe den Bundesgesetzen nicht widerspricht, wiederhergestellt werde.

Auch diesem Antrage rathet uns die Deputation an nicht beizutreten und ich frage, ob Sie ihr hierin beipflichten? — Gegen 1 Stimme Ja.

Der Deputationsantrag ist demnach mit 35 gegen 1 Stimme angenommen.

Zuletzt frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation die Eingabe der Abgg. Eichorius und Genossen auf sich beruhen lassen will? — Gegen 4 Stimmen Ja.

Demnach ist auch der letzte Antrag gegen 4 Stimmen angenommen und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Meine Herren, ich bemerke, daß wir heute noch eine geheime Sitzung abzuhalten haben und da die Zeit ziemlich weit vorgerückt ist, so proponire ich, die beiden auf die heutige Tagesordnung eventuell gesetzten Gegenstände erst morgen zu berathen, indem ich die morgende Sitzung auf Vormitag 12 Uhr anberaume. Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Minuten nach 2 Uhr.)

Beilage A.

Gutachten des in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit gewählten besonderen Ausschusses,
erstattet in der 6. Sitzung der Bundesversammlung.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1852, 1. Bd., S. 329 bis 350.

In der ersten Sitzung vom 7. Januar d. J. hat die hohe Bundesversammlung den vortragenden Ausschuß mit der schleunigsten gutachtlichen Berichterstattung über diejenigen Vorlagen beauftragt, welche die allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen in derselben Sitzung über die Ausrichtung des ihnen übertragenen Bundescommissariums in der kurhessischen Angelegenheit gemacht haben.

Die genannten allerhöchsten Regierungen nehmen bei diesen Vorlagen zunächst Bezug auf den Beschluß, welchen die hohe Bundesversammlung in der zehnten Sitzung vom 11. Juni 1851 auf die vorläufige Mittheilung über die vielfach verwickelten und erschütterten inneren Verhältnisse des Kurfürstenthums und die Mittel zur Wiederherstellung eines geordneten, sichern Rechtszustandes gefaßt hat. Durch diesen Beschluß ist

die fernere Leitung und Vorbereitung dieser Angelegenheit zu ihrer definitiven Erledigung den Regierungen von Oesterreich und Preußen übertragen.

Die verschiedenen Denkschriften der von beiden Höfen im Namen des Bundes aufgestellten Commissarien, theils über die von ihnen zur Wiederherstellung der Ruhe und

Ordnung in Kurhessen veranlaßten Maaßregeln, theils über künftige definitive Regelung der Verfassungsangelegenheit, befinden sich in den Beilagen 1 bis 4 zum Protokolle der ersten Sitzung vom 7. Januar 1852, zwar nicht mit allen in Bezug genommenen Anlagen, doch vollständig abgedruckt.

Die Beilage 5 des gedachten Protokolls enthält den Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde für das Kurfürstenthum Hessen, wie er von den Bundescommissaren im Wesentlichen approbirt worden ist, wogegen die in dem mit eingereichten Material ebenfalls enthaltene kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 nebst den in den Jahren 1848 und 1849 hinzugekommenen Abänderungen nicht von Neuem abgedruckt ist, indem diese Stücke bereits mehrfach gedruckt und den Mitgliedern der Bundesversammlung, sowie den hohen Bundesregierungen zugänglich sind. Die beauftragten allerhöchsten Regierungen haben übrigens die Erklärung beigefügt, daß sie geglaubt, aus Rücksichten, welche die hohe Bundesversammlung ohne Zweifel zu würdigen wissen werde, sich jedes Eingehens auf das rein Geschichtliche ihres Einwirkens in Kurhessen enthalten zu sollen, die Gesandten der beiden Höfe befänden